

Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss)¹

Vom 8. Oktober 1978

(GVOBl. S. 415)

Änderungen

Lfd. Nr.:	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchensteuergesetzes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchensteuerordnung) und des Kirchengesetzes über Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss) vom 30. November 1996 (GVOBl. S. 257, 262) ¹					
1	Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses (Sechstes Kirchensteueränderungsgesetz) ²	23. September 2000	GVOBl. S. 242	§ 1 Abs. 1 Abs. 3 Satz 3 Abs. 4	neu gefasst neu gefasst Wörter gestrichen

¹ Red. Anm.: Dieses Kirchengesetz trat gemäß Teil 1 § 64 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, automatisch mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft (ebenso nach § 13 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1996 (GVOBl. S. 257) der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 22. November 2008 (GVOBl. S. 326) in Verbindung mit § 8 des Kirchensteuerbeschlusses vom 25. September 2013 (KABl. S. 446)).

² Red. Anm.: Durch Artikel 2 der Rechtsverordnung zur rückwirkenden Änderung des Kirchensteuerbeschlusses vom 18. Dezember 2002 (GVOBl. 2003 S. 4) wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1994 folgende Änderungen des Kirchensteuerbeschlusses gegenstandslos:

1. des § 1 Abs. 4 durch das Sechste Kirchensteueränderungsgesetz vom 23. September 2000 (GVOBl. S. 242),
2. des § 2 durch das Sechste Kirchensteueränderungsgesetz vom 23. September 2000 (GVOBl. S. 242),
3. des § 3 durch das Fünfte Kirchensteueränderungsgesetz vom 28. September 1996 (GVOBl. S. 254) und das Sechste Kirchensteueränderungsgesetz vom 23. September 2000 (GVOBl. S. 242),
4. des § 4 durch das Dritte Kirchensteueränderungsgesetz vom 22. September 1989 (GVOBl. S. 281) und das Fünfte Kirchensteueränderungsgesetz vom 28. September 1996 (GVOBl. S. 254).

Gemäß Artikel 3 des des Kirchengesetzes zur Änderung und Anwendung des Kirchensteuerbeschlusses (Hebesatzanwendungsgesetz) vom 13. Mai 2003 (GVOBl. S. 142) trat die o. g. Rechtsverordnung mit Wirkung vom 1. Juli 2003 außer Kraft und wurde durch das Kirchengesetz ersetzt. Die durch die o. g. Rechtsverordnung rückwirkend umgesetzten Änderungen des Kirchensteuerbeschlusses wurden wieder rückgängig gemacht; die gegenstandslos gewordenen Änderungen (s. o. 1. bis 4.) haben damit wieder Bestand.

Lfd. Nr.:	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
				§ 2 §§ 3 und 4 § 7 Abs. 3 § 10 Abs. 1	neu gefasst aufgehoben neu gefasst aufgehoben
2	Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses (Siebentes Kirchensteueränderungsgesetz)	3. Februar 2001	GVOBl. S. 90	§ 1 Abs. 1 Satz 2 Abs. 2 bisheriger Abs. 3 Satz 1 bisheriger Abs. 4 Abs. 4 § 2 § 5 Abs. 2	neu gefasst aufgehoben wird Abs. 2 neu gefasst wird Abs. 3 und neu gefasst neu angefügt Satzteil gestrichen, Angabe ersetzt neu gefasst

Lfd. Nr.:	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
3	Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses (Achstes Kirchensteueränderungsgesetz)	22. September 2001	GVOBl. S. 213	§ 1 Abs. 1 Satz 2 § 2 § 5 Abs. 2 § 6 Abs. 3 § 8 Abs. 2	Betragsangabe ersetzt neu gefasst neu gefasst neu gefasst Wort ersetzt
4	Artikel 1 der Rechtsverordnung zur rückwirkenden Änderung des Kirchensteuerbeschlusses ¹	18. Dezember 2002	GVOBl. 2003 S. 4	in der Fassung vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 415): §§ 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes vom 22. November 1985 (GVOBl. S. 263):§ 4 mit Anlage in der Fassung des Gesetzes vom 22. September 1989 (GVOBl. S. 281):§ 3	rückwirkend zum 1. Januar 1994 geändert rückwirkend zum 1. Januar 1994 aufgehoben rückwirkend zum 1. Januar 1994 aufgehoben
5	Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung und Anwendung des Kirchensteuerbeschlusses (Hebesatzanwendungsgesetz)	13. Mai 2003	GVOBl. S. 142	§ 9	rückwirkend zum 1. Januar 1994 neu gefasst

¹ Red. Anm.: Zu Artikel 2 und zum Außerkrafttreten der Rechtsverordnung s. Fußnote zu Nummer 1.

Lfd. Nr.:	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
8	Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses (Zehntes Kirchensteueränderungsgesetz)	22. November 2008	GVOBl. S. 326	§ 1 Abs. 1 Satz 1 Satz 2 Abs. 3 Satz 2 § 7 Abs. 3	Wörter in Überschrift ersetzt Wörter ersetzt Wörter eingefügt und ersetzt angefügt Wörter ersetzt

§ 1**Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragssteuer**

(1) ¹Die Kirchenkreise erheben die Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-, Lohn und Kapitalertragsteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung. ²Sie beträgt neun v. H. der nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 und Abs. 5 der Kirchensteuerordnung ermittelten Einkommen-, Lohn und Kapitalertragsteuer, jedoch mindestens 3,60 Euro jährlich und höchstens drei v. H. des nach § 6 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung ermittelten zu versteuernden Einkommens (Obergrenze).

(2) ¹Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer (§ 6 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung) beträgt die Kirchensteuer im Bereich des Landes Hamburg vier v. H. und im Bereich des Landes Schleswig-Holstein sechs v. H. der pauschalierten Lohnsteuer. ²Weist der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. ³Für die übrigen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beträgt die Kirchensteuer neun v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.

(3) ¹Der Mindestbetrag nach Absatz 1 darf nur erhoben werden, wenn aufgrund der nach § 6 Abs. 1 oder 2 der Kirchensteuerordnung ermittelten Bemessungsgrundlage Einkommensteuern festzusetzen oder Lohnsteuern zu erheben sind oder wären. ²Soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird, darf der Mindestbetrag nach Absatz 1 nicht erhoben werden.

(4) Liegt dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte mit den Steuerklassen V oder VI vor, ist nicht der Mindestbetrag, sondern die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer einzubehalten.

(5) ¹Im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer (§ 6 Abs. 4 der Kirchensteuerordnung) gilt § 1 Abs. 2 entsprechend. ²Weist die oder der Steuerpflichtige die Nichtzugehörigkeit einzelner Empfänger oder Empfängerinnen von Zuwendungen zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. ³Für die übrigen Empfänger oder Empfängerinnen von Zuwendungen beträgt die Kirchensteuer neun v. H. der pauschalen Einkommensteuer.

§ 2**Mindestbetrag der Kirchensteuer**

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer beträgt unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 3 und 4 dieses Kirchensteuerbeschlusses

bei täglichem Lohnzahlungszeitraum 0,00 Euro,

bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum 0,07 Euro,

bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum 0,30 Euro.

§ 3

[weggefallen]

§ 4

[weggefallen]

§ 5**Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe**

(1) Die Kirchenkreise erheben von Gemeindegliedern, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuerberechtigten Glaubensgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung.

(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 9 Abs. 2 Kirchensteuerordnung) Euro	jährliches Kirchgeld Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696

7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

(3) Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe eines Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Kalendermonat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen.

§ 6

Festes (gleiches) oder gestaffeltes Kirchgeld

- (1) Die Kirchengemeinden können Kirchgeld nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Kirchensteuerordnung erheben.
- (2) Das Kirchgeld darf nur von Gemeindegliedern der Kirchengemeinde erhoben werden, die selbst oder deren Ehemann oder Ehefrau Einkommen oder Vermögen haben.
- (3) Das Kirchgeld beträgt jährlich mindestens sechs Euro, höchstens 30 Euro.

§ 7

Kirchensteuern vom Grundeigentum

- (1) Die Kirchengemeinden können im Bereich des Landes Schleswig-Holstein Kirchensteuer vom Grundeigentum nach § 5 Abs. 1 Nr. 3a der Kirchensteuerordnung erheben.
- (2) Die Kirchensteuer vom Grundeigentum wird in Höhe eines Vomhundertsatzes des Grundsteuermessbetrages erhoben.
- (3) Die Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer und das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sollen auf Antrag auf die Kirchensteuer vom Grundeigentum angerechnet werden.

§ 8

Besondere Bestimmungen

- (1) Werden Kirchensteuern im Lohnabzugsverfahren von einer Betriebstätte einbehalten, die nicht im Bereich des Finanzamts liegt, in dem der oder die Kirchensteuerpflichtige

seinen oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, so sind für die Einbehaltung die am Ort der Betriebstätte geltenden Bestimmungen maßgebend.

(2) Bei der Berechnung der Kirchensteuern bleiben Bruchteile von Cents unberücksichtigt.

§ 9

Kirchensteuerbeschluss für die im Lande Niedersachsen liegenden Gebietsteile der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Für die im Lande Niedersachsen liegenden Gebietsteile der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche findet der für das jeweilige Steuerjahr in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers im Bereich des Landes Niedersachsen geltende Landeskirchensteuerbeschluss in seiner jeweiligen Fassung mit Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, dass bezüglich der Höhe der Kirchensteuer § 1 Abs. 1 und 4 in der jeweils geltenden Fassung gilt.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) [weggefallen]

(2) (Inkrafttreten)

